Kleiner Landrat Landschaft Davos Gemeinde

SITZUNG VOM	MITGETEILT AM	PROTOKOLL-NR	REG.-NR.
17.11.2009	20.11.2009	09-955	A1.3

An den Grossen Landrat

Motion Christian Markutt betreffend Einstellung im Amt und Amtsenthebung, Frage der Erheblicherklärung

Ausgangslage

Am 20. Oktober 2008 reichten Landrat Christian Markutt und sechs Mitunterzeichner eine Motion ein, welche gesetzliche Grundlagen für eine Einstellung im Amt sowie für eine Amtsenthebung von Mitgliedern des Kleinen Landrates, des Grossen Landrates und des Schulrates fordert.

Das Davoser Rechtsbuch kennt keine gesetzlichen Grundlagen zur Amtsenthebung. Auch ist kein Fall bekannt, bei welchem ein Davoser Behördenmitglied seiner Arbeit nicht mehr nachgekommen war in der Weise, dass eine Amtsenthebung wünschbar gewesen wäre.

Erwägungen

Es kommen immer wieder schwierige Situationen und personelle Konstellationen in den Behörden schweizerischer Gemeinwesen vor, bei welchen eine Amtsenthebung in Betracht gezogen wurde bzw. nachträglich entsprechende Regelungen in die Gesetzessammlung aufgenommen wurden (Kanton Graubünden). Auch gibt es Beispiele, bei welchen die Überarbeitung der Gemeindeverfassung Anlass war, aus grundsätzlichen Überlegungen und aus Gründen der Vorsicht entsprechende Regelungen zur Amtsenthebung aufzunehmen (Stadt Chur).

Im schweizerischen Kontext ist Montreux das aktuellste Beispiel: Eine der Korruption verdächtigte und seit 1½ Jahren nicht mehr ihr Amt ausführende Magistratsperson tritt nicht freiwillig vom Amt zurück. Der Waadtländer Staatsrat (Kantonsregierung) entschied jüngst, dass die Stimmbevölkerung der Gemeinde Montreux in der Volksabstimmung vom März 2010 über diese Person und ihre Enthebung aus den politischen Funktionen abstimmen soll. Solche langen und umständlichen Prozesse können unter Umständen verkürzt und vereinfacht werden, wenn klare gesetzliche Grundlagen für eine Einstellung im Amt bzw. eine Amtsenthebung vorhanden sind.

Es muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass das Verfahren zur Amtsenthebung Sicherheiten enthalten muss, dass es nicht zur Entfernung politisch missliebiger Personen missbraucht werden kann oder mit diesem Instrument Personen mit angezweifeltem Leistungsausweis angegriffen werden können. Solche Beurteilungen sollen dem Stimmvolk mit seinem Verdikt anlässlich von Wahlen vorbehalten sein.

Der Kleine Landrat stimmt mit dem Motionär überein, dass es prophylaktisch durchaus sinnvoll ist, wenn in der Gesetzgebung der Gemeinde Davos die Frage um die Einstellung im Amt bzw. der Amtsenthebung geregelt ist.

Vorgehenskonzept

Die Verfassung der Gemeinde Davos weist in verschiedener Hinsicht Überarbeitungsbedarf auf (diverse unkoordinierte Teilrevisionen seit Mitte der neunziger Jahre, Fusion mit Wiesen, Namensänderung etc.). Der Aspekt der vorliegenden Motion soll darum nicht isoliert sondern im Rahmen der nächsten Gesamtüberarbeitung angegangen werden. Dazu ist zu ergänzen, dass der Kanton bzw. das Amt für Gemeinden eine Gesamtrevision des kantonalen Gemeindegesetzes plant. Da hier grundlegende Änderungen zum geltenden Recht zu erwarten sind, soll die Überarbeitung der Gemeindeverfassung und damit auch die Aufnahme von Bestimmungen betreffend einer Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens eingeleitet werden, wenn die Grundzüge des neuen kantonalen Gemeindegesetzes bekannt sind.

Antrag an den Grossen Landrat:

Die Motion Christian Markutt betreffend Einstellung im Amt und Amtsenthebung sei im Sinne der vorstehenden Ausführungen erheblich zu erklären.

LANDSCHAFT und GEMEINDE DAVOS

LANDSCHAFT DAVOS
GEMEINDE
NAMENS DES KLEINEN LANDRATES

Der Landammann	Der Landschreiber
Hans Peter Michel	Michael Straub

Beilage

- Motion Christian Markutt „Einstellung im Amt und Amtsenthebung“ vom 20. Oktober 2008